

10. Juni 2021

Mehr Platz für den Radverkehr: Radwegebenutzungspflicht als Ausnahme – umweltfreundliche Mobilität fördern – Mehr Platz für den Rad- und Fußverkehr

Der Verkehrsausschuss möge beschließen:

1. Die Verwaltung stellt den aktuellen Stand der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht auf Münsters Straßen dar.
2. Die aktuelle Praxis, dass die Radwegebenutzungspflicht die Regel darstellt, soll beendet werden. Dazu entwickelt die Verwaltung einen Vorschlag, in dem sie benennt auf welchen der Münsteraner Straßen die angeordnete Radwegebenutzungspflicht zeitnah aufgehoben werden kann und welche Maßnahmen baulicher oder anderer Art durchzuführen sind, um jeweils die erforderliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Bei Straßen, an denen die Verwaltung die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht nicht für sinnvoll hält, ist dies zu begründen und diese Erläuterung ebenfalls den entsprechenden Gremien vorzulegen. Hierzu wird den Gremien eine Liste vorgelegt. Ziel ist es, Straßen zunehmend für den Radverkehr freizugeben und schnelleren Radfahrenden sowie Cargobikes mehr Platz zu geben und somit die Radwege zu entlasten.
3. Die Verwaltung entwickelt Vorschläge um die Kenntnis über die Radwegebenutzungspflicht oder deren Fehlen in der Bevölkerung und bei in Münster fahrenden Berufsfahrer*innen zu verbessern. In der Bevölkerung z.B. durch Schilder, Plakate, Internetauftritt o.Ä. aber auch langfristig in Kooperation mit Fahrschulen sowie der Verkehrserziehung in Schulen bzw. in Zusammenarbeit mit den Hochschulen z.B. bei der Begrüßung neuer Studierender. Zu den Berufsfahrer*innen zählen wir z.B. Busfahrer*innen der Stadtwerke und kooperierender Unternehmen und Fahrer*innen der Taxiunternehmen sowie in Münster tätige Unternehmen der Logistik Branche.
4. Die Verwaltung legt den politischen Gremien den Bericht und die Vorschlagsliste bis zum 1. Quartal des Jahres 2022 vor.

Begründung:

Die generelle Radwegebenutzungspflicht wurde im Jahr 1998 von der Bundesregierung aufgehoben. Seither gilt: Das Radfahren auf der Fahrbahn ist der Regelfall. Städte und Gemeinden dürfen nur im Ausnahmefall Radwege als benutzungspflichtig kennzeichnen – z.B. Verkehrszeichen 237.

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt: Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu klargestellt, dass die Ausweisung eines Radweges als benutzungspflichtig die Ausnahme darstellen muss. Begründet eine Stadt oder Gemeinde eine Radwegebenutzungspflicht mit allgemeinen Sicherheitserwägungen, so reicht dies nicht aus. Erforderlich ist indes, dass aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine erhöhte Gefährdung für Verkehrsteilnehmer besteht.

Bislang wurde in Münster die Radwegebenutzungspflicht nahezu flächendeckend von der Verwaltung festgelegt. Ausnahmen wurden restriktiv gehandhabt. Diese Praxis soll zugunsten von mehr Platz für Radverkehr zurückgefahren werden. Auf der Wolbecker Straße wurde zuletzt die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben, der Umbau der Amelsbürener Straße wurde mit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht verbunden. Diese Entwicklung soll fortgesetzt werden, da die Aufhebung eine kurzfristige, erste Maßnahme sein kann, vor allem schnellen und sicheren Radfahrer*innen sowie Lastenrädern mehr Platz zu verschaffen und somit Konflikte zwischen Radfahren*innen sowie Radfahrer*innen und Fußgänger*innen zu reduzieren. Dennoch ist klar, dass auf vielen Straßen unserer Stadt die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht für Rad- und Fußverkehr die grundsätzliche Überplanung der Verkehrssituation nicht ersetzen kann.

Da man bisher weder in der Verkehrserziehung in der Schule noch bei der Führerscheinprüfung, die noch dazu von immer weniger jungen Menschen abgelegt wird, über die Radwegebenutzungspflicht oder deren Fehlen unterrichtet wird, ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Menschen schlicht nicht um diese Regelung wissen. Das hat zum einen zur Folge, dass bei formal aufgehobener Radwegebenutzungspflicht einerseits viele Radfahrer*innen weiterhin den – sofern vorhanden – nicht mehr benutzungspflichtigen Radweg nutzen. Zum anderen sehen

sich auch viele Kfz-Führer*innen im Recht, Radfahrer*innen, die von ihrem Recht Gebrauch machen und auf der Fahrbahn fahren, teils (irrtümlich) zu belehren, teils anzuhupen, gefährlich nah zu überholen oder von der Straße zu drängen. Daher wünschen wir uns eine breitere Aufklärung über diese schon alte, jedoch weitgehend unbekanntere Regelung, sowohl in der Zielgruppe der Radfahrer*innen, als auch in der Zielgruppe der Kfz-Fahrer*innen, darin inbegriffen die zahlreichen Berufsfahrer*innen.

gez.

Andrea Blome
Jule Heinz-Fischer
Carsten Peters
und Fraktion

gez.

Ludger Steinmann
Matthias Glomb
Dr. Tanja Andor

gez.

Martin Grewer

gez.

Maximilian Brinkmann-Brand